
TOP 6:

Gesetz zur Beitragsentlastung der Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versichertenentlastungsgesetz - GKV-VEG)

Drucksache: 522/18

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz zielt zum einen darauf ab, die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung von Arbeitgeberinnen oder Arbeitgebern und Versicherten paritätisch zu finanzieren. Zum anderen wird die Beitragsbelastung der Selbständigen mit geringem Einkommen gesenkt und die Beitragsschulden aus ungeklärten Mitgliedschaftsverhältnissen werden bereinigt. Zudem wird ein Teil der Überschüsse und Finanzreserven der Krankenkassen, die aus Beitragsmitteln erzielt wurden, den Beitragszahlerinnen und Beitragszahlern wieder zu Gute kommen und für Beitragssenkungen und Leistungsverbesserungen genutzt werden.

Außerdem wird die soziale Absicherung von ehemaligen Soldatinnen und Soldaten auf Zeit verbessert. Sie werden sich nach Ende ihrer Dienstzeit in der gesetzlichen Krankenversicherung versichern können und übergangsweise einen Zuschuss zu den Krankenversicherungsbeiträgen erhalten.

Zu einzelnen Regelungen:

- Paritätische Finanzierung des Zusatzbeitrages

Die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung in Höhe von derzeit 14,6 Prozent der beitragspflichtigen Einnahmen werden in gleichem Maße von den Arbeitgeberinnen oder Arbeitgebern und den Beschäftigten beziehungsweise von der Rentenversicherung und den Rentnerinnen und Rentnern getragen. Ab dem 1. Januar 2019 wird auch der bisherige Zusatzbeitrag paritätisch finanziert.

- Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für hauptberuflich Selbständige

Die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung für hauptberuflich Selbständige werden ab 2019 den Beiträgen für die übrigen freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherten angepasst. Die Grundlage zur Bemessung des Mindestbeitrags für hauptberuflich Selbständige wird auf den 90. Teil der monatlichen Bezugsgröße gesenkt. Dies wird ab 2019 einer Mindestbeitragsbemessungsgrundlage von monatlich 1 038,33 Euro (anstatt bisher 2 283,75 Euro) entsprechen.

- Maßnahmenpaket zur Reduzierung der Beitragsschulden

Der in den letzten Jahren überproportionale statistische Anstieg der Beitragsschulden bei den Krankenkassen ist weitgehend auf Fälle ungeklärter Mitgliedschaften zurückzuführen. Daher wird ein Beendigungstatbestand für freiwillige Mitgliedschaften geschaffen, wenn der Verbleib von Mitgliedern ungeklärt ist, sowie flexiblere Möglichkeiten für die Beitragsfestsetzung bei fehlender Mitwirkung der Betroffenen vorgesehen. Zur Reduzierung bereits bestehender Beitragsschulden sollen die Krankenkassen ihre Mitgliederbestände um „ungeklärte passive“ Mitgliedschaften und damit verbundene Beitragsschulden bereinigen. Die für die aufzuhebenden Mitgliedschaften erhaltenen Zuweisungen im Risikostrukturausgleich (RSA-Zuweisungen) müssen an den Gesundheitsfonds zurückgezahlt werden.

- Abschmelzen von Finanzreserven zur Entlastung der Beitragszahlerinnen und Beitragszahler

Angesichts der Entwicklung der Überschüsse und Finanzreserven der Krankenkassen werden vorhandene Spielräume für Entlastungen der Beitragszahlerinnen und Beitragszahler über die Absenkung der Zusatzbeiträge stärker genutzt. Für die Finanzreserven der Krankenkassen werden gesetzlich Höchstgrenzen definiert und Abbaumechanismen geschaffen, damit überschüssige Mittel der Gesundheitsversorgung zugeführt und die Zusatzbeiträge stabilisiert beziehungsweise gesenkt werden können. Die Abbaumechanismen sollen nach einer RSA-Reform ab dem Jahr 2020 greifen.

- Altersrückstellungen der Sozialversicherungsträger

Der Aktienanteil für die Anlage der Mittel zur Finanzierung des Deckungskapitals für Altersrückstellungen der Krankenkassen, der Unfallversicherungsträger und der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und

Gartenbau wird von 10 auf 20 Prozent erhöht. Hierdurch wird ein Gleichlauf mit dem Versorgungsrücklagegesetz des Bundes erzielt.

- Bessere soziale Absicherung von ehemaligen Soldatinnen und Soldaten auf Zeit in der gesetzlichen Krankenversicherung

Ab dem 1. Januar 2019 wird für ehemalige Soldatinnen und Soldaten auf Zeit ein einheitlicher Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung gewährleistet. Dazu werden die generellen Zugangsmöglichkeiten zur gesetzlichen Krankenversicherung um ein Beitrittsrecht zur freiwilligen Versicherung erweitert. Zudem werden ehemalige Soldatinnen und Soldaten auf Zeit während des Bezugs von Übergangsgebührrnissen nach dem Ende ihrer Dienstzeit einen Zuschuss zu den Krankenversicherungsbeiträgen erhalten, der anstelle der bisherigen Beihilfe geleistet wird.

Die Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung einschließlich der Rentnerinnen und Rentner können nach Einschätzung der Bundesregierung durch die vorgesehenen Maßnahmen mit einem Volumen von insgesamt etwa 8 Milliarden Euro jährlich entlastet werden. Davon entfallen auf die paritätische Finanzierung des Zusatzbeitrags rund 6,9 Milliarden Euro, auf die Entlastung der Selbständigen durch die Absenkung der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage etwa 800 Millionen Euro und auf die möglichen Beitragssenkungen durch den teilweisen Abbau der Überschüsse der Krankenkassen ab dem Jahr 2020 jährlich rund 500 bis 750 Millionen Euro.

Die paritätische Finanzierung der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung wird für den Bund als Arbeitgeber zu Mehrkosten in Höhe von etwa 30 Millionen Euro jährlich führen. Für die Wirtschaft werden die Mehrkosten rund 4,9 Milliarden Euro jährlich betragen.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 970. Sitzung am 21. September 2018 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Stellung genommen (vgl. BR-Drucksache 375/18 (Beschluss)).

Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung zu dieser Stellungnahme die Änderungsvorschläge des Bundesrates abgelehnt (vgl. BT-Drucksache 19/4552).

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 18. Oktober 2018 auf Grundlage der Beschlussempfehlung und des Berichts seines federführenden Gesundheitsausschusses (vgl. BT-Drucksache 19/5112) nach Maßgabe von Änderungen, die den Kern der Vorlage nicht berühren, angenommen.

III. Empfehlung des Gesundheitsausschusses

Der Ausschuss empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen.